



HVBG

HVBG-Info 15/2001 vom 08.06.2001, S. 1428 - 1438, DOK 428.6

Gewährung von Kraftfahrzeughilfe - Urteile des LSG Niedersachsen vom 24.02.2000 - L 1 RA 51/99 -, des LSG Rheinland-Pfalz vom 03.04.2000 - L 7 Ar 200/98 - und des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2000 - L 3 RA 26/99

Kraftfahrzeughilfe - selbstbeschaffte Rehabilitation -
Eingliederungsleistung - Taxikosten - Verkehrslage -
Beurteilungszeitpunkt;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom
03.04.2000 - L 7 Ar 200/98 - (rechtskräftig)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 03.04.2000
- L 7 Ar 200/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Sach- und Rechtslage beurteilt sich bei einer Selbstbeschaffung der Rehabilitationsleistung nach vorheriger rechtswidriger Ablehnung durch das Arbeitsamt regelmäßig nach dem Zeitpunkt, an dem sich der Behinderte die Leistung selbst beschafft hat.
2. Die Gewährung der Kfz-Hilfe kann in der Regel jedenfalls dann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die wegen der Behinderung notwendigen Fahrten mit einem Taxi möglich gewesen seien, wenn das Arbeitsamt dem Behinderten die Übernahme der Taxikosten nicht vor der Selbstbeschaffung der Leistung (Kauf des Kfz) angeboten hatte.

Tatbestand

Umstritten ist, ob die Beklagte zu Recht die Gewährung einer Kraftfahrzeughilfe (Kfz-Hilfe) für den Kläger abgelehnt hat.

Der 1977 geborene Kläger erlitt am 21.8.1993 einen Unfall, der u.a. den Verlust des linken Armes, eine Lockerung des Kniebandapparates links, eine Peronäuslähmung und ein leichtes organisches Psychosyndrom zur Folge hatte. Er ist vom zuständigen Versorgungsamt als Schwerbehinderter mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 und den Nachteilsausgleichen "aG", "G" und "B" anerkannt.

Der Kläger schloss mit seinem Vater, der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist, einen Vertrag, wonach er in der Zeit vom 1.8.1994 bis 31.7.1997 in dessen Unternehmen eine Ausbildung zum Winzer absolvieren sollte. Mit Bescheid vom 9.3.1995 bewilligte ihm die Beklagte die Förderung dieser Ausbildung.

Im November 1994 stellte der Kläger (seinerzeit wohnhaft in ... einen Antrag auf eine Kfz-Hilfe (Leistungen für den Erwerb der Führerscheinklasse III und die Beschaffung sowie die

Zusatzrüstung eines Kfz). Er unterschrieb eine Erklärung, wonach er die Absicht habe, nach seiner Ausbildung als Winzer innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der Ausbildung mindestens drei Jahre in einem Arbeiter- bzw Angestelltenverhältnis im elterlichen Weingut zu arbeiten.

Der Kläger legte eine gutachtliche Stellungnahme des TÜV Rheinland vom gleichen Monat vor. Die Fahrschule A in ... teilte dem Arbeitsamt die zu erwartenden Kosten für den Erwerb des Führerscheins mit.

Die Beklagte holte ein Gutachten der Arbeitsamtsärztin B vom Arbeitsamt ... vom Oktober 1994 ein. Darin heißt es ua, bezüglich der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bestünden massive Bedenken, da derzeit durch die Instabilität des linken Knies eine Unsicherheit gegeben und durch die Einarmigkeit ein adäquates Festhalten bei stehendem Transport nicht möglich sei.

In ihrer Stellungnahme vom März 1995 hielt die Ärztin B fest, mittlerweile habe sich eine Befundbesserung ergeben. Der Kläger sei bei der jetzt guten Stabilisierung des Kniegelenks nicht mehr zwingend auf einen Pkw angewiesen. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erscheine nun realisierbar. Einziges Problem scheine das Erreichen des Hauptbahnhofs ... zu sein, da vom elterlichen Hof bis dorthin kein Fußweg bestehe, so dass ein Laufen auf der Straße notwendig wäre, was jedoch nicht vertretbar sei. Die Eignung für die Ausbildung zum Winzer sei unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im elterlichen Betrieb realisierbar.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger durch Bescheid vom 9.3.1995 vorläufig berufsfördernde Leistungen für die Ausbildung zum Winzer. Den Antrag auf eine Kfz-Hilfe lehnte sie dagegen mit Bescheid vom 21.3.1995 ab. Zur Begründung hieß es: Da der Kläger seinen Wohnsitz am Ausbildungsort habe, benötige er zum Erreichen des Lehrbetriebes kein Kfz. Andere Orte der Ausbildungsmaßnahme seien mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die Tatsache, dass eine ungünstige Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz der Wohngemeinde des Klägers bestehe, sei nach den geltenden Bestimmungen der Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A-Reha) nicht ausschlaggebend. Die Eignung der Ausbildung zum Winzer, die sie - die Beklagte - nach eingehender Prüfung als gegeben ansehe, setze ein Höchstmaß an körperlicher Belastbarkeit voraus, so dass Fußwege in den vom Kläger angegebenen Entfernungen zumutbar seien.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, Fußwege von bis zu zehn Kilometern, die ohne ein Kfz erforderlich seien, seien ihm nicht zumutbar.

Der Kläger bestellte Ende März 1995 einen Audi A 4 mit behindertengerechter Zusatzeinrichtung (Kaufpreis insgesamt 40.444,23 DM, den er im Juni 1995 erhielt. Etwa Anfang März hatte er zuvor mit der Führerscheinausbildung begonnen; an seinem Geburtstag (... 1995) hat er, wie er angegeben hat, den Führerschein besessen.

Der gegen den Bescheid vom 21.3.1995 eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 10.5.1995 zurückgewiesen.

Im Klageverfahren hat der Kläger zur Begründung ein Attest des Ltd Oberarztes D von der unfallchirurgischen Klinik der Universität ... vom September 1995 vorgelegt.

Der Kläger ist Anfang 1996 von ... zur Wohnung seiner Großeltern in ... umgezogen. Dieser Umzug beruhte nach Angaben des Klägers darauf, dass er es für sinnvoll erachtete, ständig Personen in seiner Umgebung zu haben, die ihm im Hinblick auf seine Behinderungen erforderlichenfalls Hilfe leisten konnten.

Das Sozialgericht (SG) hat von Amts wegen Gutachten des Arztes für Allgemeinmedizin D aus ... vom Februar 1996 und von Prof. D von der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik ... vom Februar 1997 (75 GA) eingeholt. Prof. D hat ausgeführt, die Nutzung eines Kfz sei nicht notwendig, wenn die örtliche Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel keine Wegstrecken über 1 km beinhalte.

Die Beklagte hat eine Auflistung der vom Kläger bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zurückzulegenden Wegstrecken zu Fuß vorgelegt. Das SG hat eine Begutachtung durch Vermessungsingenieur Dipl.-Ing C aus ... vom Mai 1998 zu der Länge der vom Kläger im Rahmen seiner Ausbildung zurückzulegenden Wegstrecken veranlasst. Dazu hat die Beklagte eingewandt, der Sachverständige habe die auf den Strecken verkehrende Buslinie nicht berücksichtigt.

Der Kläger hat die Winzerlehre zum 31.7.1997 abgeschlossen und sich zum 26.3.1998 arbeitslos gemeldet. Sein Vater hatte zuvor nach Angaben des Klägers die Beschäftigung deshalb "unterbrochen", weil für dessen Fortsetzung notwendige Hilfsmittel nicht von der Beklagten bezuschusst worden seien.

Vor dem SG hat der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids zu verurteilen, ihm Kfz-Hilfe zu gewähren.

Durch Urteil vom 18.8.1998 hat das SG die Klage als unzulässig abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Für das mit der Klage verfolgte Begehren fehle das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Nach Beendigung der Ausbildung sei die Hauptsache erledigt, da Kfz-Hilfe nur im Rahmen einer Ausbildung gewährt werde. Über die Frage, ob ein berechtigtes Interesse für eine Fortsetzungsfeststellungsklage bestehe, sei nicht zu entscheiden gewesen, da der Kläger einen dahingehenden Antrag nicht gestellt habe. Im Übrigen wäre ein berechtigtes Interesse für einen solchen Klageantrag zu verneinen.

Gegen dieses ihm am 10.9.1998 zugestellte Urteil richtet sich die am 12.10.1998 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung des Klägers.

Der Kläger trägt vor: Er habe seine Lehre nur anfangen und beenden können, weil er von seinen Eltern die entsprechenden finanziellen Mittel erhalten habe. Die Beklagte könne nicht deshalb aus ihrer Verpflichtung entlassen werden, weil ihm finanzielle Mittel von dritter Seite zuteil geworden seien. Bereits im Zeitpunkt des Erwerbs des Führerscheins und der Beschaffung des Kfz habe behinderungsbedingt die Notwendigkeit hierfür bestanden.

Gegenwärtig sei er im Weingut seiner Eltern beschäftigt. Sobald eine Zusage der Kostenübernahme der noch erforderlichen Umbauten durch die vorhandene Sparkassenversicherung vorliege, werde dieses Beschäftigungsverhältnis in ein dauerndes Beschäftigungsverhältnis umgewandelt. Er habe sich zwischenzeitlich zu einem Meisterkurs angemeldet. Eine Übernahme der Führerscheinkosten werde nicht mehr begehrt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Mainz vom 18.8.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.3.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.5.1995 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Kfz-Hilfe (Leistungen für die Beschaffung sowie die Zusatzausrüstung eines Kfz) zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor: Der angefochtene Bescheid sei zutreffend, da der Kläger im Zeitpunkt des Ausgangsbescheides, des Widerspruchsbescheides sowie der Beschaffung des Kfz zum Erreichen des Ausbildungsortes nicht auf ein Fahrzeug angewiesen gewesen sei. Durch seinen Umzug im Jahre 1996 habe der Kläger einen neuen Tatbestand geschaffen. Entscheidend sei, dass der Kläger seine Rehabilitation - die Beschaffung des Kfz - zu einem Zeitpunkt selbst betrieben habe, als die Voraussetzungen für eine Kfz-Hilfe nicht erfüllt gewesen seien.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f., 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist begründet. Die Beklagte hat dem Kläger die beantragte Kfz-Hilfe zu gewähren.

Im Gegensatz zur Auffassung des SG ist die Klage nicht deshalb unzulässig, weil der Kläger sein Kfz wegen des Endes der Ausbildung nicht mehr zu deren Absolvierung benötigt. Das Rechtsschutzinteresse des Klägers für eine Kfz-Hilfe ist bereits deshalb nicht entfallen, weil ein Kostenerstattungsanspruch nach den Grundsätzen der selbstbetriebenen Rehabilitation (vgl. Keller in *Wissing/Eicher/Schmidt-de Caluwe/Bartz*, SGB III, § 97, RdNr 66 ff) in Betracht kommt.

Die Entscheidung des Rechtsstreits richtet sich noch nach den bis 31.12.1997 in Kraft befindlichen Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und der Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter - A-Reha - (vorliegend idF der 18. ÄndAO vom 16.3.1994, ANBA 1994, 480), da der Kläger bereits 1995 den Führerschein erworben und sich das Kfz beschafft hat.

Die Klage und damit die Berufung ist auch begründet. Ob der Kläger einen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen hat, richtet sich grundsätzlich (zu Ausnahmen: Keller, aaO, RdNr 45) nach der im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltenden Rechtslage. Im Falle der Selbstbeschaffung der Leistung nach der Antragstellung bei rechtswidriger Ablehnung durch die Beklagte ist jedoch der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem sich der Betroffene die Leistung verschafft hat (vgl. Urteil des Senats vom 16.9.1997, Az L 7 Ar 109/96). Dies war beim Kläger hinsichtlich des Kaufs des Kfz bei Abschluss des Kaufvertrags Ende März 1995 der Fall.

Eingliederungsleistungen dürfen grundsätzlich nach dem Erreichen des Ziels der Eingliederung nicht mehr gewährt werden. Hat der Behinderte die Rehabilitation nach der Antragstellung begonnen, ohne dass ihm die Leistungen zuvor bewilligt worden sind, gereicht ihm dies nach der Rechtsprechung jedoch nicht zum Nachteil, da die Rehabilitation keinen Aufschub zulässt. Steht dem Behinderten die Leistung zu, ist er nach den Grundsätzen der selbstbetriebenen Rehabilitation so zu behandeln, wie wenn ihm die Leistung rechtzeitig bewilligt worden wäre (BSG SozR 3-4100 § 58 Nr 5; Keller, aaO, RdNr 66).

Vorliegend hat die Beklagte, die wegen des Fehlens eines anderen zuständigen Rehabilitationsträgers für die vorliegend umstrittenen Rehabilitationsleistungen zuständig ist (§ 57 AFG), die Gewährung von Kfz-Hilfe im Bescheid vom 23.3.1995 zu Unrecht abgelehnt. Kfz-Hilfe-Leistungen setzen gemäß § 45 Abs 1 A-Reha iVm § 3 Abs 1 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) voraus, dass 1.

der Behinderte infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung zu erreichen, und 2. der Behinderte ein Kfz führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kfz für ihn führt.

Der Kläger kann, worüber zwischen den Beteiligten zu Recht kein Streit besteht, ein Kfz führen. Er war auch - iSd § 3 Abs 1 Nr 1 KfzHV - im Zeitpunkt des Bescheides vom 23.3.1995 infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kfz angewiesen, um den Ausbildungsort zu erreichen. Diese Vorschrift ist nicht so zu verstehen, dass die Behinderung die alleinige Ursache des Angewiesenseins auf ein Kfz sein müsste. Es genügt vielmehr, dass sie allein geeignet ist, den Behinderten zur Benutzung eines Kfz zu zwingen. Dies gilt auch dann, wenn andere Gründe, etwa die ungünstige Verkehrs- oder Arbeitsmarktlage, die Benutzung eines Kfz ebenfalls erfordern (BSG SozR 3-5765 § 3 Nr 1).

Vorliegend ist bereits zweifelhaft, ob dem Kläger die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Zusammenhang mit seiner Ausbildung zumutbar war. Prof. D hat in seinem Gutachten dazu dargelegt, beim Besteigen öffentlicher Verkehrsmittel sei der Kläger auf den Einsatz seines rechten Tragearmes angewiesen, um die Funktionsbehinderung des linken Beines zu kompensieren; aus medizinischer Sicht seien deshalb Beeinträchtigungen bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln "denkbar". Ausgehend davon bestehen jedenfalls dann Bedenken gegen die Zumutbarkeit des Fahrens mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn der Kläger seine rechte Hand zum Tragen, zB einer Arbeitstasche, verwenden musste. Dies entspricht dem Gutachten von D der die Meinung geäußert hat, dem Kläger seien Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar.

Die Frage der generellen Zumutbarkeit des Fahrens mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann aber letztlich offen bleiben. Ausgehend von dem Gutachten von Prof. D war für den Kläger die Benutzung eines Kfz jedenfalls dann notwendig, wenn die örtliche Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel Wegstrecken von über einem Kilometer beinhaltete. Der Kläger musste von ... aus die Wege zur Berufsschule, zur Außenstelle des Ausbildungsbetriebes und zur überbetrieblichen Ausbildung im Staatsweingut ... absolvieren. Der Bahnhof von ... liegt mehr als einen Kilometer von der Wohnung des Klägers entfernt, so dass die erforderlichen Wege bereits deshalb nicht allein mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne unzumutbare Wegstrecken zu Fuß zurückgelegt werden konnten. Eine Busverbindung bestand zum vorliegend maßgebenden Zeitpunkt nicht, wie aus der Auskunft der Stadtwerke ... vom März 2000 hervorgeht.

Eine Verweisung des Klägers auf die Zurücklegung der erforderlichen Fahrten mit einem Taxi ist rechtlich nicht zulässig. Dies ist mittelbar der Regelung des § 9 Abs 1 Satz 2 KfzHV zu entnehmen. Nach dieser Vorschrift kann im Rahmen von § 9 Abs 1 Satz 1 Nr 2 KfzHV unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss für die Beförderung des Behinderten, insbesondere durch Beförderungsdienste (dazu zählen zB Taxis), geleistet werden, wobei ua erforderlich ist, dass die Übernahme der Beförderungskosten anstelle von Kfz-Hilfe wirtschaftlicher und für den Behinderten zumutbar ist (§ 9 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Kfz-HV). Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Ordnungsgeber in der KfzHV davon ausgegangen ist, dass die Übernahme der Kosten der Anschaffung eines Fahrzeugs und/oder des Erwerbs der Fahrerlaubnis die Regel und die Übernahme von Taxikosten (im Wege einer

Ermessensentscheidung) die Ausnahme ist (vgl Keller, aaO, RdNr 28; Kommentar zum SGB VI, herausgegeben v. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, § 9 KfzHV (Anlage 1 zu § 16 SGB VI), RdNr 6). Diese kommt nur in Betracht, wenn zwar die Voraussetzungen der §§ 2 Abs 1, 6, 8 Abs 1 KfzHV nicht gegeben sind, aber ausnahmsweise eine besondere Härte iSd § 9 Abs 1 Satz 1 KfzHV vorliegt. Wegen dieses Regel-Ausnahmeverhältnisses sind die Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Kfz-HV - dazu zählt auch die Notwendigkeit einer Kfz-Hilfe - nicht deshalb zu verneinen, weil die Zurücklegung der erforderlichen Wegstrecken mit einem Taxi möglich wäre. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Beklagte - wie vorliegend vor dem Kauf des Fahrzeuges durch den Kläger - Taxikosten nicht durch Bescheid übernommen hatte.

Darauf, dass der Kläger nicht innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der Ausbildung mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübte, kann nicht entscheidend abgestellt werden. Gemäß § 9 Abs 2 Satz 1 A-Reha setzt zwar die Förderung einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme voraus, dass der Teilnehmer beabsichtigt, innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der im Gesamtplan festgelegten berufsfördernden Bildungsmaßnahmen mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben. Der Kläger hat aber nach der Überzeugung des Senats diese Absicht im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung der Leistung gehabt. Ob diese Absicht später verwirklicht werden konnte, ist unerheblich.

Hinsichtlich der Kfz-Hilfe hatte die Beklagte in dem vorliegend maßgebenden Zeitpunkt keinen Ermessensspielraum. Die Kfz-Hilfe stand nicht im Ermessen der Arbeitsverwaltung. Die KfzHV ist im Rahmen der für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden besonderen Vorschriften auszulegen und anzuwenden (BSG SozR 3-5765 § 1 Nr 1). Da die Vorschriften des AFG in der seinerzeit geltenden Fassung für Rehabilitationsleistungen an Behinderte kein Ermessen einräumten (Niesel, AFG, 1. Aufl, § 56, RdNr 3), gilt dies ebenso für die Kfz-Hilfe, wie auch aus § 45 Abs 1 A-Reha zu entnehmen ist.

Der Senat hat von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, die Beklagte zur Gewährung von Kfz-Hilfe dem Grunde nach (§ 130 SGG) zu verurteilen. Nach § 4 ff KfzHV wird eine von der Höhe des Einkommens abhängige Hilfe zur Beschaffung eines Kfz geleistet. § 7 KfzHV regelt die Gewährung einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung. Die Beklagte wird nach Abschluss des Rechtsstreits - ohne Ermessensspielraum - über die Höhe der Leistung zu entscheiden haben.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechung